

Öffentliche Urkunde

Beurkundet durch den Notar Martin Schmid, Chur

Errichtung der

Gemeinnützigen Dachstiftung Graubünden

Der unterzeichnete Notar des Kantons Graubünden, Martin Schmid, hat heute den 29. Juni 2015 an der in 7000 Chur, Rosenweg 2, stattfindenden Sitzung teilgenommen, um über die

- Errichtung der "Gemeinnützigen Dachstiftung Graubünden" sowie über
- die Bezeichnung der Stiftungsorgane

eine öffentliche Urkunde zu errichten.

Der Stifter, der Kanton Graubünden, wird bei der Gründung der Stiftung durch die Vorsteherin des Departements für Finanzen und Gemeinden vertreten. Frau Regierungsrätin Barbara Dr. iur. Janom Steiner, von Sent, in Chur, ist gemäss Regierungsbeschluss vom 19. Mai 2015, Protektin Schmic Nr. 445, ermächtigt, die nachfolgende Stiftungsurkunde im Namen des Stifters zu unterzeichnen.

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Gemeinnützige Dachstiftung Graubünden" wird eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Chur errichtet.

Art. 2 Zweck

Die Stiftung fördert die Gemeinnützigkeit insbesondere im oder mit Bezug zum Kanton Graubünden und zu Gunsten dessen Bevölkerung, zum Beispiel in den Bereichen Kultur, Sport, Soziales, Bildung oder Gesundheit.

Dazu bietet sie die rechtlichen und organisatorischen Dienstleistungen an, damit Personen zu Lebzeiten oder von Todes wegen Vermögenswerte für gemeinnützige Zwecke ihrer Wahl in so genannte Fonds spenden können.

Art. 3 Zweckänderungsvorbehalt

Der Stifter behält sich vor, den Zweck der Stiftung nach den Bestimmungen von Art. 86a ZGB zu ändern.

Art. 4 Vermögen

Der Stifter widmet der Stiftung ein Anfangsvermögen von 10 000 Franken.

Weitere Zuwendungen durch den Stifter oder Dritte sind jederzeit möglich.

Zwecks Erreichens des Stiftungszwecks dürfen das Stiftungsvermögen und dessen Erträge verwendet werden.

Art. 5 Organe

Die Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Geschäftsstelle
- die Fondsleitungen
- die Revisionsstelle



Art. 6 Der Stiftungsrat

6.1 Wahl, Zusammensetzung, Konstituierung, Amtsdauer und Abberufung.

Der Stiftungsrat setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements für Finanzen und Gemeinden hält das Präsidium inne. Die Regierung bestimmt die weiteren vier Mitglieder aus den Bereichen Kultur, Sport, Soziales, Bildung oder Gesundheit.

Die Stiftungsrätinnen und Stiftungsräte sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz anfallender Spesen. Ein massvolles Entgelt an Stiftungsrätinnen und Stiftungsräte kann ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, die über die ordentliche Geschäftstätigkeit hinausgehen.

Die Mitglieder des Stiftungsrates werden jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Scheiden Mitglieder während der Amtsperiode aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

Eine Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist. Die Regierung entscheidet über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

6.2 Kompetenzen

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung. Er vertritt die Stiftung nach aussen. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die durch Urkunde und Reglement/e der Stiftung nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende unentziehbare Aufgaben:

- Oberleitung der Stiftung;
- Bezeichnung und Überwachung der Geschäftsstelle;
- Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts;
- Erlass und Änderung von Reglementen;
- Beschlussfassung über Zuwendungen aus dem Gemeinschaftsfonds und den Fonds, die keine eigene Fondsleitung haben.

Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein Geschäftsreglement. Dieses kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Erlass und Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Weitere reglementarische Bestimmungen (Vermögensverwaltung, etc.) können jederzeit erlassen werden.



6.3 Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Beschlüsse und Wahlen auf dem Zirkulationsweg bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder.

Der Stiftungsrat versammelt sich alljährlich mindestens einmal. Er kann vom Präsidenten jederzeit einberufen werden. Er muss zusammen treten, wenn es mindestens zwei Stiftungsratsmitglieder verlangen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden in der Regel zwanzig Tage vor der Sitzung.

Art. 7 Die Geschäftsstelle

Der Stiftungsrat bezeichnet eine Geschäftsstelle und beauftragt diese mit der Führung der operativen Geschäfte der Stiftung. Das Geschäftsreglement regelt die Einzelheiten.

Art. 8 Die Fondsleitungen

Die Fondsleitungen haben den fondseigenen Zweck zu verwirklichen, unabhängig vom Stiftungsrat und Geschäftsstelle, gemäss Anschlussvertrag und Fondsreglement.

Die Verwaltung der Fonds (Führung der Buchhaltung, Bewirtschaftung der Fondsvermögen, etc.) ist Aufgabe der Geschäftsstelle. Das Geschäftsreglement regelt die Einzelheiten.

Art. 9 Die Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 83b ZGB) eine zugelassene Revisionsstelle für eine Amtsdauer von zwei Jahren.

Art. 10 Aufsicht

Die Stiftung untersteht der gesetzlichen Aufsicht.

Art. 11 Auflösung der Stiftung

Beim Vorliegen eines gesetzlichen Auflösungsgrundes wird das Stiftungsvermögen an eine andere steuerbefreite Organisation mit einem gleichen oder ähnlichen Zweck übertragen. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an den Stifter ist ausgeschlossen.



Art. 12 Handelsregistereintrag

Die Stiftung wird im Handelsregister des Kantons Graubünden eingetragen.

Art. 13 Ausfertigungen

Diese Urkunde wird siebenfach errichtet, je ein Exemplar für das Handelsregister, die Aufsichtsbehörde, die kantonale Steuerverwaltung, die Standeskanzlei, den beurkundenden Notar sowie zwei Exemplare für die Stiftung.

Chur, den 29. Juni 2015

Für den Stifter, Kanton Graubünden:

Barbara Janom Steiner

ÖFFENTLICHE BEURKUNDUNG

Diese Stiftungsurkunde wurde durch den unterzeichneten Notar Frau Regierungsrätin Barbådartin Schmid ra Janom Steiner, von Scuol, in Chur, zum Lesen vorgelegt. Diese wurde von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 19. Mai 2015 (Protokoll-Nr. 445) beauftragt und ermächtigt, die Stiftung zu errichten. Frau Regierungsrätin Barbara Janom Steiner liest die vorliegende Urkunde. Sie erklärt hierauf, die Urkunde enthalte den Ausdruck des Stifterwillens. Frau Barbara Janom Steiner unterzeichnet die Urkunde im Beisein des Notars.

Die Beurkundung vollzieht sich ohne Unterbrechung im Beisein der Vertreterin des Stifters im Büro des Departements für Finanzen und Gemeinden, Rosenweg 4, 7000 Chur.

Chur, den 29. Juni 2015 Chur, den neunundzwanzigsten Juni zweitausendundfünfzehn

Reg. B/2015/Nr. 3097

Der Notar

Martin Schmid